

Dieses Dokument stellt den zweiten Nachtrag (der "**Nachtrag**") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zum Basisprospekt vom 17. Mai 2013 dar, in der von Zeit zu Zeit entsprechend nachgetragenen Fassung.

2. Nachtrag

zum Basisprospekt vom 17. Mai 2013 zur Begebung von Open End Wertpapieren

unter dem Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG
München, Bundesrepublik Deutschland



9. Juli 2013

Dieser Nachtrag ergänzt den zuvor aufgeführten Basisprospekt (der "**Prospekt**") und ist im Zusammenhang mit diesem, dem ersten Nachtrag dazu vom 27. Mai 2013 und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Prospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den ergänzten und nachgetragenen Prospekt.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Eine solche Unrichtigkeit des Prospekts gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz besteht aufgrund der Wiedergabe von unrichtigen Darstellungen in (i) der Zusammenfassung, (ii) der Wertpapierbeschreibung sowie (iii) den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.

Dieser Nachtrag und der Basisprospekt, in der von Zeit zu Zeit entsprechend nachgetragenen Fassung, werden zur kostenlosen Ausgabe zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) bei der UniCredit Bank AG, LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.onemarkets.de oder einer Nachfolgersite veröffentlicht.

Die UniCredit Bank AG gibt folgende Änderungen im Hinblick auf den Prospekt bekannt:

1. Im Abschnitt **„Zusammenfassung – C.15 Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere“** wird der Absatz

„Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung wird die Restlaufzeit der Wertpapiere begrenzt und können die Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden, falls der Wert des Basiswerts am Bewertungstag niedriger ist als sein Wert zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung wird die Restlaufzeit der Wertpapiere begrenzt und können die Wertpapierinhaber einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.“

2. Im Abschnitt **„Zusammenfassung – C.15 Auswirkungen des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere“** wird des Weiteren der Absatz

„*[Im Fall von Open End Compo-Wertpapieren gilt Folgendes:*

Open End Compo-Wertpapiere

Open End Compo-Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist.

Der **"Rückzahlungsbetrag"** entspricht dem Maßgeblichen Referenzpreis (wie in C.19 definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, dem Partizipationsfaktor Aktuell] und einem amtlichen Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„*[Im Fall von Open End Compo-Wertpapieren gilt Folgendes:*

Open End Compo-Wertpapiere

Open End Compo-Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen die Basiswertwährung nicht der Festgelegten Währung entspricht und bei denen kein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist.

Der **"Rückzahlungsbetrag"** entspricht dem Maßgeblichen Referenzpreis (wie in C.19 definiert), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis[, dem Partizipationsfaktor Aktuell] und [multipliziert mit einem] [dividiert durch einen] Wechselkurs für die Umrechnung der [Basiswertwährung in die Festgelegte Währung] [Festgelegten Währung in die Basiswertwährung].]“

3. Im Abschnitt **„Zusammenfassung – C.16 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin“** werden die Absätze

„**"Einlösungstag"** ist der [Ersten Einlösungstag einfügen] oder ein darauffolgender Jahrestag dieses Tags.

"Kündigungstermin" ist der [Ersten Kündigungstermin einfügen] oder ein darauffolgender Jahrestag dieses Tags.“

gestrichen und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„**"Einlösungstag"** ist der letzte Bankgeschäftstag im Monat [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres, erstmals der [Ersten Einlösungstag einfügen].

"Kündigungstermin" ist der letzte Bankgeschäftstag im Monat [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres, erstmals der [Ersten Kündigungstermin einfügen].“

4. Im Abschnitt **„Zusammenfassung – C.18 Beschreibung, wie die Rückgabe der derivativen Wertpapiere erfolgt“** wird der Absatz

„Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Einlösungstag, zu dem ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. an dem Kündigungstermin, zu dem die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt, jedoch frühestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Zahlung des Rückzahlungsbetrags an dem Einlösungstag, zu dem ein Wertpapierinhaber sein Einlösungsrecht ausübt, bzw. an dem Kündigungstermin, zu dem die Emittentin ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausübt.“

5. Im Abschnitt **„WERTPAPIERBESCHREIBUNG“** wird in **„Die Wertpapiere“** der Absatz

„Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden, falls der Wert des Basiswerts am Bewertungstag niedriger ist als sein Wert zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Die Emittentin kann ihr Ordentliches Kündigungsrecht ausüben, ohne dabei dessen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Nach einer entsprechenden Ausübung ist die Laufzeit der Wertpapiere begrenzt und die Wertpapierinhaber können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.“

6. Im Abschnitt **„WERTPAPIERBESCHREIBUNG“** wird in **„Die Wertpapiere - Open End Compo-Wertpapiere“** der Absatz

„Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – im Fall von auf einen Rohstoff Futures-Kontrakt als Basiswert bezogenen Wertpapieren – einem Partizipationsfaktor Aktuell und einem amtlichen Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – im Fall von auf einen Rohstoff Futures-Kontrakt als Basiswert bezogenen Wertpapieren – einem Partizipationsfaktor Aktuell und multipliziert mit einem bzw. dividiert durch einen Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswertwährung in die Festgelegte Währung bzw. der Festgelegten Währung in die Basiswertwährung.“

7. Im Abschnitt **„Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert gilt Folgendes:“** wird in **„§ 1 Definitionen“** die Definition

„**„Bewertungstag“** ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag.“

gestrichen und durch die folgende Definition ersetzt:

„**„Bewertungstag“** ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende

Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.“

8. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert gilt Folgendes:*“ wird in „§ 3 Rückzahlung[, Dividendenzahlung]“ der Absatz

„(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.“

9. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert gilt Folgendes:*“ werden in „§ 5 Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin“ die Absätze

„(1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am Ersten Einlösungstag oder jedem darauf folgenden Jahrestag davon (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").“

sowie

„(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum Ersten Kündigungstermin oder zu jedem darauf folgenden Jahrestag davon (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.“

gestrichen und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am letzten Bankgeschäftstag im Monat [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").“

und

„(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum letzten Bankgeschäftstag im Monat [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.“

10. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert gilt Folgendes:*“ wird in „§ 7 Marktstörungen – (2) Bewertung nach Ermessen:“ der Absatz

„Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.]“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.]“

11. Im Abschnitt „Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 2: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:“ wird in „**§ 1 Definitionen**“ die Definition

„**Bewertungstag**“ ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag.“

gestrichen und durch die folgende Definition ersetzt:

„**Bewertungstag**“ ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.“

12. Im Abschnitt „Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 2: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:“ wird in „**§ 3 Rückzahlung**“ der Absatz

„**Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„**Rückzahlung:** Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.“

13. Im Abschnitt „Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 2: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:“ werden in „**§ 5 Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**“ die Absätze

„(1) **Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:** Jeder Wertpapierinhaber kann am Ersten Einlösungstag oder jedem darauf folgenden Jahrestag davon (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").“

sowie

„(2) **Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:** Die Emittentin kann zum Ersten Kündigungstermin oder zu jedem darauf folgenden Jahrestag davon (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das

"**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.“

gestrichen und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber*: Jeder Wertpapierinhaber kann am letzten Bankgeschäftstag im Monat [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").“

und

„(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Die Emittentin kann zum letzten Bankgeschäftstag im Monat [*Monat(e) einfügen*] eines jeden Jahres, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.“

14. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 2: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff als Basiswert gilt Folgendes:*“ wird in „**§ 7 Marktstörungen – (2) Bewertung nach Ermessen:**“ der Absatz

„Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen bzw. festzulegen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.]"

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Bewertungstag.]"

15. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 3: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff Futures-Kontrakt als Basiswert gilt Folgendes:*“ wird in „**§ 1 Definitionen**“ die Definition

„**Bewertungstag**“ ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag.“

gestrichen und durch die folgende Definition ersetzt:

„**Bewertungstag**“ ist der [*Zahl einfügen*] Bankgeschäftstag vor jedem Einlösungstag und jedem Kündigungstermin. Wenn solch ein Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag. Der jeweilige Einlösungstag bzw. Kündigungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.“

16. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 3: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff Futures-Kontrakt als Basiswert gilt Folgendes:*“ wird in „**§ 3 Rückzahlung**“ der Absatz

„Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.“

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

„Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des entsprechenden Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Einlösungstag bzw. Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.“

17. Im Abschnitt „*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere - Option 3: Im Fall von Wertpapieren mit einem Rohstoff Futures-Kontrakt als Basiswert gilt Folgendes:*“ werden in „**§ 5 Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber, Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**“ die Absätze

„(1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am Ersten Einlösungstag oder jedem darauf folgenden Jahrestag davon (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").“

sowie

„(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum Ersten Kündigungstermin oder zu jedem darauf folgenden Jahrestag davon (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.“

gestrichen und durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann am letzten Bankgeschäftstag im Monat [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres, erstmals am Ersten Einlösungstag (jeweils ein "**Einlösungstag**") die Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**").“

und

„(2) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zum letzten Bankgeschäftstag im Monat [Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres, erstmals zum Ersten Kündigungstermin (jeweils ein "**Kündigungstermin**") die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen.“

UniCredit Bank AG
Kardinal-Faulhaber-Strasse 1
80333 München

unterzeichnet durch
Sandra Braun Michael Harris